

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet ausserdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem OSB aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, in voller Höhe entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung muss an die letzte dem OSB bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückerkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (7) Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit schriftlich bekannt gegeben..
- (8) Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit unbekannter Adresse verzogen ist.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliederversammlung können natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, die sich um den OSB über einen längeren Zeitraum (ab 10 Jahre) besonders verdient gemacht haben.
- (2) Eine Beitragsermäßigung / ein Beitragsverlass ist grundsätzlich nicht damit verbunden, muss im Einzelfall in den Wahlvorgang einbezogen und namentlich protokolliert werden.

§ 11 Organe des OSB

- (1) Organe des OSB sind
 1. die Mitgliederversammlung (Sängertag),
 2. der Vorstand,
 3. der Musikausschuss
 4. der Beirat,
 5. fallbezogen weitere Ausschüsse.

- (2) Einberufung der Versammlungen, Form der Einberufungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollführung usw. gelten für alle Organe des OSB in sinngemäßer Anwendung.

- (3) Auf Versammlungen innerhalb der OSB-eigenen Chöre wird diese Satzung sinngemäß angewendet.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung (Sängertag)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Sängertag) ist vom Präsidenten einzuberufen:
 1. wenn das Interesse des OSB dies erfordert, jedoch mindestens
 2. alle 2 Jahre, oder
 3. auf schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens 10 Prozent der aktiven Mitglieder.
- (2) Jeder aktive Mitgliedsverein hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) OSB-eigene Chöre werden durch den Vorstand des OSB vertreten.
- (4) Mitglieder des Beirats oder des Musikausschusses haben auf dem Sängertag nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Mitgliedsverein vertreten.
- (5) Mitglieder des OSB - Vorstandes haben je eine persönliche Stimme. Sie können aber nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vertreter ihres Mitgliedsvereins sein.

§ 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung erfolgt per e-mail, wo dieses nicht möglich ist, erfolgt sie per Briefpost.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Übergabe der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich, gemäß Satz 2 und 3, einberufen.